

Kinderschutzordner des Landkreises Bautzen



6 Verfahrensweise im Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Das Jugendamt ist verpflichtet, jede eingehende Meldung auf Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zu prüfen.

Dafür ist das Jugendamt verpflichtet eingehende Meldungen durch Institutionen zu bestätigen und bei dem Personenkreis, welcher im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz §4 (KKG) genannt ist, eine Information zu geben hinsichtlich der Bestätigung der Meldung und welche Handlungsschritte sich daraus ergeben.

Bei dem Personenkreis nach SGB 8 findet ein gemeinsames Gespräch mit der meldenden Person, den Personensorgeberechtigten sowie dem fallführenden Bezirkssozialarbeiter des Jugendamtes statt, wenn es nicht dem wirksamen Schutz des Kindes widerspricht.

Die Meldung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung kann im Vorfeld telefonisch oder persönlich erfolgen, muss jedoch bei nicht privaten Personen in schriftlicher Form anhand des Meldebogens nachgereicht werden. Dazu muss das erarbeitete Schutzkonzept beigelegt werden.

Bei einer akut vermuteten Gefährdungssituation entfällt dieses.

Jede Information, die vermutete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, wird entgegengenommen und bewertet, dokumentiert und überprüft.

Der Melder als Privatperson hat die Möglichkeit anonym zu bleiben.

Den Link zum elektronischen Meldebogen zur Prüfung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung finden Sie auf der Landkreisseite:

<https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/pruefung-von-informationen-zur-kindeswohlgefaehrdung/2026>, Abruf 08.04.2024